

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
Az.: 66 12 40
vom 31.05.2012

Datum der Sitzung	Organ
-Umlaufbeschluss-	VA

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 37/2012

**Ausbau der K 201 (Ortsdurchfahrt Asel) mit Anlegung eines Gehweges;
hier: Abschluss einer Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung zur
 Kostenbeteiligung**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr
			53.500,00 €	541000.7872000	2012 f.

Die Mittel stehen teilweise (40.000,00 €)
 zur Verfügung
 Haushaltsansatz: **170.400,00 €**

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung	
Teilbetrag: €	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim, vertreten durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbauverwaltung) und der Gemeinde Harsum für den Ausbau der K 201 in der Ortsdurchfahrt Asel zu.

Gleichzeitig wird der Kostenbeteiligung der Gemeinde Harsum für die Ausbaukosten des Gehweges zugestimmt.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 37/2012

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt die K 201 von der Ortslage Harsum bis in die Ortslage Asel, bis zur Kreuzung „Nordstraße“/„Finkenbusch“ auszubauen. Der Ausbau erfolgt von km 1,695 bis km 2,096 (freie Strecke) außerhalb der Ortslage von Harsum und Asel.

In diesem Bereich wird neben dem Fahrbahnneubau auch ein Radweg in 2 m Breite neu angelegt. Sowohl für die Fahrbahn als auch für den Radweg ist der Landkreis Hildesheim Baulastträger. Rechtliche Grundlage ist der Planfeststellungsbeschluss vom 23.08.2010 und die dazu ergangene Ausbauplanung der Straßenbauverwaltung.

Zeitgleich soll auch die Strecke zwischen km 2,096 bis km 2,395 (Ortsdurchfahrt Asel) mit der Fahrbahn neu erstellt werden. Hierbei ist auch die Neuanlage eines Gehweges beabsichtigt. Rechtsgrundlage hierfür ist der Planfeststellungsbeschluss vom 06.09.2011 und die dazu ergangene Ausbauplanung.

Bei der Ausbaumaßnahme innerhalb der Ortslage handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde Harsum.

Gemäß § 49 des Nds. Straßengesetzes sind die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für Gehwege an Ortsdurchfahrten. Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmt sich nach dem von der Straßenbauverwaltung vorgestellten Ausbauplan, der im Vorfeld mit der Gemeinde Harsum abgestimmt wurde. Die Planung wurde sowohl im Ortsrat Asel, als auch im Bau-, Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss vorgestellt.

Nunmehr hat die Straßenbauverwaltung Hannover der Gemeinde Harsum die Ausbavereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim, vertreten durch die Straßenbauverwaltung, und der Gemeinde Harsum über den Ausbau der Kreisstraße und des angrenzenden Gehweges mit der Bitte um kurzfristige Unterzeichnung übersandt.

Danach wird die Straße innerorts in einer Breite von 6 m, zzgl. 0,5 m Muldenrinne ausgebaut. Abgesetzt durch ein Hochbord wird westlich der „Hildesheimer Straße“ ein Gehweg in 2,5 m Breite angelegt. Durch die Verbreiterung des Gehweges ergibt sich eine Verschwenkung der Fahrbahn in östliche Richtung.

Die Anlegung eines kombinierten Geh- und Radweges statt eines reinen Gehweges wurde im Verfahren mehrfach durch die Gemeinde Harsum gefordert. Letztendlich wurde dies jedoch aufgrund der Stellungnahme des ADFC und auch der Polizei von der Planungsbehörde verworfen.

Es wird bei einem reinen Gehweg bleiben, der später für Radfahrer als freiwilliges Angebot frei gegeben werden soll. Eine Ausweisung als Pflichtradweg ist nicht geplant.

Im Vorfeld der Baumaßnahme, die spätestens im Juli 2012 beginnen soll, erneuert die Gemeinde Harsum gemeinsam mit dem Wasserverband Peine die Trinkwasserleitung im Bereich der „Hildesheimer Straße“. Die Kosten hierfür werden für die Gemeinde Harsum außerhalb der Vereinbarung übernommen (siehe Vorlage 23/2012).

Die Gesamtbaukosten für die Straßenbaumaßnahme, incl. Gehweg, innerhalb der OD-Grenze belaufen sich auf rund 406.000,00 € netto.

Nach der der Vereinbarung zugrunde liegenden Kostenanteilsberechnung entfällt hiervon ein Kostenanteil auf die Gemeinde Harsum für die Herstellung des Gehweges in Höhe von rund 53.500,00 € brutto.

Ein Teilbetrag von 40.000,00 € ist bereits im Haushalt 2012 bereitgestellt. Der Restbetrag wird dann für den Haushalt 2013 durch die Verwaltung angemeldet.

Die genauen Abrechnungssummen ergeben sich nach Durchführung der Maßnahme anhand der Rechnungsergebnisse. Wie weit durch den Gehwegausbau eine beitragsrechtliche Maßnahme der Gemeinde Harsum gegenüber den Anliegern ausgelöst wird, ist noch zu prüfen, da die „Hildesheimer Straße“ nur in einem Abschnitt ausgebaut wird.

Ungeachtet dieser Problematik hat die Gemeinde Harsum aufgrund der Straßenbaulast für Gehwege ihren Kostenanteil gegenüber der Straßenbauverwaltung zu erbringen.

Der Verwaltungsausschuss wird daher gebeten, der als **Anlage 1** beigefügten Vereinbarung zuzustimmen. Ebenfalls beigefügt ist die Kostenanteilsberechnung (**Anlage 2**).

In Vertretung

Lorenz

Anlagen

Zwischen

dem Landkreis Hildesheim – Kreisstraßenverwaltung – vertreten durch die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich
Hannover,

nachstehend Straßenbauverwaltung genannt

und

der Gemeinde Harsum, nachstehend Gemeinde genannt,

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Asel im Zuge der Kreisstraße 201 von Str.-km 2,096 bis Str.-km 2,395 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Ausführungsplänen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, vom 22.03.2012, der allgemeinen Kostenberechnung vom 01.12.2011 und der Kostenanteilsberechnung vom 22.02.2012. Grundlage des Vertrages sind das Nieders. Straßengesetz (NStrG), die Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung inkl. Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde (§ 16 Absatz 3) teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Die von der Gemeinde beabsichtigte Sanierung bzw. Neubau der Wasserleitung im Zuge der Ortsdurchfahrt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.
- (4) Grunderwerb wird nicht benötigt.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Geh- und Radwege und Grünflächen

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn der K 201 und des Grünstreifens auf der Ostseite sowie die Aufnahme der bestehenden Gehweganlage.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau des Gehweges auf der Westseite einschließlich der Hochborde. Ferner übernimmt die Gemeinde anteilige Kosten für die Bepflanzung und Begrünung sowie die Unterhaltung der Bepflanzung und Begrünung bis zur Einfriedung der Grundstücke. Die anteilige Unterhaltung des Straßenbaulastträgers wird abgelöst.
- (3) Zur erstmaligen Herstellung von Hochborden leistet die Straßenbauverwaltung gemäß NR. 13 ODR einen einmaligen Betrag von 11,00 € je lfdm.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen über die neu verlegte Grabenverrohrung entwässert und an das Kanalnetz des Baugebietes Kreuzacker angeschlossen.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Regenwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.
- (3) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltauflagen erforderlich, so beteiligt sich der Kreis an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrkosten sind damit abgegolten.
- (4) Der neu angelegte Kanal geht in die Unterhaltungslast der Gemeinde Harsum über.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 34 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz), die Kreuzungsverordnung und die Kreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kreuzungskosten zwischen Straßenbauverwaltung und Gemeinde.
 - (2.1) Bei den Einmündungen Finkenbusch und Nordstraße übernimmt der Landkreis Hildesheim die Kosten für den Anschluss an den Bestand.
 - (2.2) Die Unterhaltungsgrenze des Landkreises endet am durchgehenden Fahrbahnrand einschl. der Entwässerungsanlage.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.

Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.

- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach § 6 (1) trägt die Gemeinde.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Die Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen, die sowohl der Fahrbahn einschließlich Radwege, wie auch Gehwegen oder Parkplätzen dienen, werden im Verhältnis der Fahrbahn- einschließlich Radwegbreite zur Breite der Gehwege und Parkplätze aufgeteilt.

Die Kosten für notwendige Sicherungen an bestehenden Stützmauern und Einfriedungen werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite der Gehwege aufgeteilt.

§ 8

Grunderwerb

Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung sowie die grundbuchamtlichen Vollzugskosten werden im Zuge dieser Gemeinschaftsmaßnahme im Verhältnis der Fahrbahnbreiten an entsprechender Stelle zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung geteilt.

§ 9

Bepflanzung und Begrünung

Die Kosten werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zuzüglich der Breite der neuen Radwege zur Breite des neuen Gehwegs zwischen Kreis und Gemeinde geteilt.

- (1) Die notwendigen Kosten für eine erstmalige Begrünung und Bepflanzung längs der Fahrbahn werden beim Bau oder Ausbau einer Ortsdurchfahrt zwischen der Gemeinde und dem Baulastträger der Fahrbahn in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Verhältnis geteilt. Entsprechendes gilt für die Unterhaltungskosten. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltung nach Ablösung des Anteils des Baulastträgers der Fahrbahn.

§ 10

Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und Sicherheits- und Gesundheitsschutz

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie Grunderwerbskosten (§8) geteilt.
- (2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und –räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde geteilt.
- (3) Die Kosten der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung – BGBl. Vom 10.06.1998 – werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde geteilt.

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach §5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

§ 12

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der tatsächlichen Baukosten aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 13

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbskosten zwischen Straßenbauverwaltung und Gemeinde aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 14

Verwaltungskosten

Die Geltendmachung von Verwaltungskosten bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

§ 15

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Straßenbauverwaltung und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
Die Kostenanteile der Gemeinde sind in der Anlage, ein Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt. Die Kosten der Gemeinde betragen, vorbehaltlich der Abrechnung, 53.500,00 Euro.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Gemeinde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Gemeinde gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an die Gemeinde zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an sämtlichen Grünanlagen und der Bepflanzung der Gemeinde obliegt.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile übergibt die Straßenbauverwaltung der Gemeinde die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

§ 18

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Die Gemeinde, der Landkreis und die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Für die Gemeinde Harsum:

Für den Landkreis Hildesheim:

Harsum, den2012

Hildesheim, den.....2012

.....
Gemeinde Harsum
Bürgermeister

.....
Landkreis Hildesheim
Landrat

Kostenanteilsberechnung

Ermittlung der Kostenanteile der Gemeinde Harsum für den Ausbau der K 201 in der OD Asel von Str.-km 2,096 bis Str.-km 2,395 = Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+299.

1 Grundlagen der Ermittlung

- a) Die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover aufgestellten Entwurfsunterlagen mit Kostenberechnung vom 01.12.2011.
- b) Das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 in der z.Zt. gültigen Fassung (02.09.2002)
- c) Die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien - ODR -) vom 02.01.1976 in der z.Zt. gültigen Fassung von August 2008; eingeführt für die Landesstraßen vom Nds. MW gem. Rd. Erl. Abschnitt I vom 22.12.1980 (Nds. Mbl. 1981 S. 31) GültL 101/85, 98, 104, 113 und zur Anwendung empfohlen für die Kreisstraßen.

2 Allgemeines

Träger der Straßenbaulast für die K 201 in der OD Asel ist der Landkreis Hildesheim gem. § 43 (1) NStrG. Die Baulast des Landkreises erstreckt sich auf die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn der K 201 und der Grabenverrohrung im Seitenbereich der Fahrbahn.

Die Baulast für Gehwege einschließlich der Hochborde bis zur Einfriedung der Grundstücke obliegt der Gemeinde Harsum gem. der §§ 48 und 49 NstrG. Ferner übernimmt die Gemeinde die Unterhaltung der Bepflanzung und Begrünung ohne Ausgleich.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Gemeinschaftsbaumaßnahme des Landkreises und der Gemeinde i.S. der Nr. 12 (1) der ODR. Danach hat grundsätzlich jeder Baulastträger die Kosten des Um- und Ausbaues der ihm zugeordneten Anlagen allein zu tragen.

3 Ermittlung der Kostenanteile im Einzelnen

3.1 Ausbauquerschnitt

Der Ausbauquerschnitt sieht folgende Breiten vor:

Gehweg	2,00 m	Kostenträger: Gemeinde
Sicherheitsstreifen	0,50 m	Kostenträger: Gemeinde
2-reihige Bordrinne	0,35 m	Kostenträger: Landkreis
Fahrestreifen	2,65 m	Kostenträger: Landkreis
Fahrestreifen	3,00 m	Kostenträger: Landkreis
Gesamtbreite	8,50 m	

Kostenanteil der Gemeinde:

$$\frac{(2,50m) * 100\%}{8,50m} = 29\%$$

3.2 Hochbordanlagen und Gehwege

Für den Rückbau des Radweges hat der Landkreis als Veranlasser die Kosten für das Aufnehmen und Entsorgen der Bordanlagen zu tragen. Da die vorhandene Hochbordanlage erneuerungsbedürftig ist, hat die Gemeinde, die gemäß Nr. 13 (2) ODR die Unterhaltung und Erneuerung der Hochborde obliegt, die Kosten für die neuen Hochborde zu übernehmen.

Zur erstmaligen Herstellung von Hochborden leistet der Landkreis gemäß NR. 13 ODR einen einmaligen Betrag von 11,00 € je lfdm.

Die Anlage von Gehwegen im Zuge der Ortsdurchfahrt obliegt gem. § 49 NStrG der Gemeinde Harsum als Baulastträger.

Die Kosten betragen gemäß AKS:

Hauptteil 3, Teil 01

Pos. 24 1 040	Verdichtung antehenden Bodens ohne Bindemittel	450 €
Pos. 26 8 070	vorhandene Schachtabdeckungen anpassen	840 €
Pos. 31 1 010	Frostschutzschicht herstellen	6.500 €
Pos. 31 1 040	Schottertragschicht herstellen	3.500 €
Pos. 33 4 020	Betonsteinpflasterdecke herstellen	3.600 €
Pos. 36 1 040	Befestigung aus Pflaster herstellen	15.750 €
Pos. 37 1 010	Hochbordsteine aus Beton liefern und setzen	8.500 €
Pos. 37 1 030	Tiefbordsteine aus Beton liefern und setzen	7.040 €
Pos. 38 1 901	Kontrollprüfung durchführen	150 €
Pos. 82 5 901	OD-Stein versetzen	100 €
Pos. 84 1 060	vorh. Einzelleuchte versetzen	150 €
Nettosumme Hochbordanlagen und Gehwege		46.580 €

Abzüglich des o.g. Zuschusses des Landkreises für das Herstellen der Hochborde:

Zuschuss: 340 m x 11,00 €/m = 3.740 €

3.3 Begrünung und Bepflanzung

Die Kosten werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zuzüglich der Breite der neuen Radwege zur Breite des neuen Gehwegs zwischen Bund und Gemeinde geteilt.

- (1) Die notwendigen Kosten für eine erstmalige Begrünung und Bepflanzung längs der Fahrbahn werden beim Bau oder Ausbau einer Ortsdurchfahrt -zwischen der Gemeinde und dem Baulastträger der Fahrbahn in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Verhältnis

geteilt. Entsprechendes gilt für die Unterhaltungskosten. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltung nach Ablösung des Anteils des Baulastträgers der Fahrbahn.

Die Kosten betragen gemäß AKS:

Haupt. 3, Teil 01

Pos. 22 1 070 Rasenansaat herstellen 413 €

Bereich: Westseite = 282,0 m²

Ostseite = 360,0 m²

642,0 m².

Ablösesumme: 2.400 €

3.4 Einmündungen

Die im Bereich des Bauvorhabens einmündenden Gemeindestraßen werden an die neue Lage und Höhe der Kreisstraße angepasst. Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Baumaßnahme sind § 34 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz), die Kreuzungsverordnung und die Kreuzungsrichtlinien maßgebend. Hiernach greift die Bagatellklausel. Die Kosten für das Anpassen der Straßeneinmündungen Finkenbuch und Nordstraße und den Anschluss an den Bestand des Einmündungsbereiches der K 201 trägt die Straßenbauverwaltung.

3.5 Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für das Angleichen von vorhandenen Zufahrten und Zugängen im Bereich der Gehwege trägt die Gemeinde, soweit sie nicht der Anlieger zu tragen hat. Diese sind bereits bei den Herstellungskosten für die Gehwege mit eingeflossen (siehe Kap. 3.2).

3.6 Entwässerungsanlagen

Die Kosten für die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt in den neu geplanten Kanal welcher sich im Bereich des Straßenseitengrabens befindet. Die Kosten dafür trägt die Straßenbauverwaltung.

3.7 Wasserversorgung

Kosten für die Erneuerung der Wasserversorgung werden hier nicht aufgeführt, da die Anlagen von Wasserverband Peine, als Betreiber der Anlagen, in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Bauvorhabens erneuert werden.

3.8 Baustellen- und Verkehrssicherungseinrichtungen

Da es sich bei der Baumaßnahme um eine Gemeinschaftsmaßnahme gemäß Abschnitt III der ODR handelt, hat die Gemeinde einen Anteil für die Baustellen- und Verkehrssicherungsrichtungen im Verhältnis der anteiligen Baukosten zu tragen.

Die Kosten für die Verkehrssicherung betragen gemäß AKS:

Nettosumme Verkehrssicherung		5.000 €
Haupt. 1, Pos. 21 1 030	Verkehrssicherungseinrichtungen	4.000 €
Haupt. 3, Pos. 21 1 030	Verkehrssicherungseinrichtungen	1.000 €

Nettosumme Baustelleneinrichtung		19.337 €
Haupt. 1, Teil 1	8.974 + 7.254 + 50	= 16.278 €
Haupt. 3, Teil 1	687 + 2.359 + 13	= 3.059 €

Baukosten der Ortsdurchfahrt		430.448 €
Haupt. 1, Teil 1	188.457 + 152.332 + 1.050 + 20.814	= 362.653 €
Haupt. 3, Teil 1	14.422 + 49.544 + 263 + 3.566	= 69.795 €

(ohne Grunderwerb, Kleinleistungen und Mehrwertsteuer)

abzüglich Baustelleneinrichtung	19.392 €
abzüglich Verkehrssicherung	5.000 €
Nettosumme	406.056 €

Anteilige Baukosten (aus Abschnitt 4) 59.892 €

Kostenanteil der Gemeinde:

$$\frac{59.892\text{€} \cdot 100\%}{406.056\text{€}} = 15\%$$

$$(4.000 + 1.000) \text{€} \times 0,15 = 750 \text{€}$$

4 Zusammenstellung der Kostenanteile

Aus 3.2	Hochbordanlagen und Gehwege	46.580,00 €
Aus 3.3	Begrünung und Bepflanzung	413,25 €
Aus 3.4	Einmündungen	---
Aus 3.5	Zufahrten und Zugänge	---
Aus 3.6	Entwässerungsanlagen	---
Aus 3.7	Wasserversorgung	---
	Zwischensumme: Anteilige Baukosten	46.993,25 €
	Zuzügl. Kleinleistung 5,0 %	2.349,66 €
	Zwischensumme	49.342,91 €
Aus 3.1	Grunderwerb	---
Aus 3.8	Baustellen- und Verkehrssicherungseinrichtungen	750,00 €
	Nettosumme	50.092,91 €
	zuzügl. Mehrwertsteuer 19 %	9.517,65 €
	Summe	59.610,56 €
Aus 3.2	Zuschuss für Hochbordanlagen	- 3.740,00 €
Aus 3.3	Ablösesumme für Grünfläche	-2.400,00 €
	Sigeko anteilig entspr. §10 (3) ca.	400,00 €

4.1 Von der Gemeinde an den Landkreis zu zahlender Betrag

53.910,56 €
rund 53.500,00 €

Anmerkung:

Die genauen Abrechnungssummen ergeben sich anhand der Ausschreibungsergebnisse und der abzurechnenden Mengen und Einheitspreise.

Aufgestellt:

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Hannover
Hannover, den